

FAQ: Förderdarlehen aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds

Stand: 16.12.2021

Grundsätzliche Fragen	
Was ist der IB.SH Mittelstandssicherungsfonds?	Der IB.SH Mittelstandssicherungsfonds ist ein Förderkontingent des Landes Schleswig-Holstein, aus dem die IB.SH Förderdarlehen ausreicht. Die IB.SH prüft Darlehensanträge und zahlt Mittel aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein aus.
Auf welcher Grundlage sind die Förderbedingungen des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds entstanden?	Die Förderbedingungen des Förderdarlehens beruhen auf Entscheidungen der Landesregierung in Schleswig-Holstein. Die IB.SH setzt die Beschlüsse der Landesregierung um. Des Weiteren sind die relevanten Regelwerke des EU-Beihilferechts zu berücksichtigen. Der IB.SH Mittelstandssicherungsfonds orientiert sich ferner an ergänzenden Förderbedarfen, die sich aus Förderprogrammen des Bundes/der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ergeben.
Wo finde ich die Produktinformationen und weitergehende Informationen?	Alle Informationen zum IB.SH Mittelstandssicherungsfonds finden Sie unter ib-sh.de/mittelstandssicherungsfonds . Dort finden Sie auch die notwendigen Antragsunterlagen einschließlich Anlagen.
Ich habe Fragen zum IB.SH Mittelstandssicherungsfonds. Was kann ich tun?	Bitte lesen Sie zunächst die Produktinformationen auf unserer Website und unsere Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ), also dieses Dokument. Sofern Sie anschließend noch ergänzende Fragen haben, senden Sie uns bitte Ihren Rückrufwunsch am einfachsten mit Ihren Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail-Adresse) an <ul style="list-style-type: none"> • foerderlotse@ib-sh.de (für Unternehmen und private Vermieter von Ferienwohnungen und -häusern) oder • mathis.tessmer@ib-sh.de (für Hausbanken).
Ich habe Fragen zum aktuellen Sachstand meines Antrages. Was kann ich tun?	Bitte sehen Sie von Kontaktaufnahmen zum Status Ihres Antrages bei der IB.SH ab. Wir kommen schnellstmöglich unaufgefordert auf Sie und/oder Ihre Hausbank zu.
Wofür kann ich die Mittel aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds verwenden?	Die Mittel aus dem Förderdarlehen sind für Liquiditätsengpässe im Zuge der Corona-Krise zu verwenden. Förderfähig sind alle Betriebskosten und Betriebsmittel, sofern sie nicht schon anderweitig durch Ihre Hausbank vor der Corona-Krise finanziert wurden. Kontoüberziehungen aufgrund der Corona-Krise können ebenfalls berücksichtigt werden. Kontoüberziehungen, die bereits vor der Corona-Krise vorhanden waren, dürfen hingegen nicht mit diesen Mitteln zurückgeführt werden. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang die Verwendung der Mittel des Förderdarlehens zur Reduzierung oder Besicherung von neuen und/oder bestehenden Darlehen bzw. Kreditlinien der Hausbank ausgeschlossen.

Wie erfolgt die Besicherung des Förderdarlehens?	Der IB.SH Mittelstandssicherungsfonds wird ohne Vereinbarung von Sicherheiten vergeben. Für das Hausbankdarlehen können bankübliche Sicherheiten vereinbart werden.
Was ist mit einem 10-jährigen Tilgungsprofil gemeint?	Auf das Förderdarlehen müssen Sie für 2 Jahre keine Tilgungen zahlen. Ab dem 3. Jahr bis zum 5. Jahr werden monatliche Tilgungen fällig. Die monatliche Tilgung beträgt sodann 1/120 Ihres Darlehensbetrags. Bei planmäßiger Tilgung beträgt die Restschuld Ihres Darlehens nach 5 Jahren rd. 70 % Ihres ursprünglichen Darlehensbetrags.
Wieso beträgt die Darlehenslaufzeit zunächst 5 Jahre? Und was bedeutet eine optionale Anschlussfinanzierung um 7 weitere Jahre?	Das Förderdarlehen hat zunächst eine Laufzeit von 5 Jahren. Rechtzeitig vor Ablauf von 5 Jahren wird die IB.SH Ihnen anbieten, das Förderdarlehen um weitere 7 Jahre mit dann gültigen Konditionen zu verlängern. Hierdurch erhalten Sie von der IB.SH bereits heute Finanzierungssicherheit von insgesamt 12 Jahren. Die Aufteilung des Darlehens in zwei Abschnitte wurde vorgenommen, um u. a. unter Beachtung des EU-Beihilferechts die zinslose Zeit für das Förderdarlehen mit 5 Jahren ausstatten zu können.
Was muss ich für das Förderdarlehen an Entgelten oder Sollzinsen zahlen?	Der Abschluss des Darlehensvertrags ist für Sie kostenfrei. Die IB.SH zahlt das Darlehen in voller Höhe aus. Das Darlehen ist die ersten 5 Jahre zinslos. Ab dem 6. Jahr würden im Rahmen einer optionalen Anschlussfinanzierung Zinsen zu den dann geltenden Konditionen anfallen.
Ich habe Sorge, dass ich nicht schnell genug einen Antrag stellen kann und dann kein Geld mehr da ist.	Die Mittel des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds werden nach der Reihenfolge der bewilligungsfähigen Anträge vergeben. Um eine möglichst breite Verteilung der Fördermittel in Schleswig-Holstein zu ermöglichen, wurde insbesondere für kleinere Finanzierungsbedarfe von 15 TEUR bis 50 TEUR ein separates Förderkontingent geschaffen. Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig mit Ihrer Hausbank zu sprechen, um zeitnah Anträge bei der IB.SH einreichen zu können.

Antragsberechtigung, Voraussetzungen und Einsatz der Mittel

Wer wird gefördert?	<p>Antragsberechtigt sind Adressaten der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 23.03.2020, auch wenn diese Verordnung zwischenzeitig geändert wurde. Der Kreis der Antragsberechtigten für den IB.SH Mittelstandssicherungsfonds ändert sich dadurch nicht.</p> <p>Die Ableitung der Antragsberechtigung erfolgt aus § 1 „Beherbergung“ und § 3 „Gaststätten“ der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung vom 23.03.2020.</p> <p>Zwingende Voraussetzung ist dabei der Haupterwerb aus dieser Tätigkeit (s.u.).</p> <p>Klarstellung zu § 1 der Landesverordnung: Im Sinne von „Beherbergung“ sind nur die folgend aufgelisteten Einrichtungen antragsberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreiber (s.u.) von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen, soweit sie als Beherbergungsbetrieb agieren • Gewerbliche und private Vermieter (s. u.) von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten, welche zu touristischen Zwecken beherbergen
---------------------	--

- Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen wie insbesondere Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schullandheime, Ferienlager und Jugendzeltlager

Als Betreiber eines Beherbergungsbetriebes im o. g. Sinne sind diejenigen Unternehmer zu verstehen, die das wirtschaftliche Risiko des Beherbergungsbetriebes tragen. Damit sind solche Unternehmen nicht antragsberechtigt, die durch ihre Leistungen einen Betreiber lediglich unterstützen.

Bei privaten Vermietern muss mehr als die Hälfte der Einnahmen (ohne Abzug von Werbungskosten und Betriebsausgaben) aus der Vermietung von Ferienwohnungen und -häusern für touristische Zwecke erzielt werden (Haupterwerb). Dabei werden die Einnahmen aus Vermietung mit den übrigen nicht förderfähigen Einnahmen (z. B. Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit oder Kapitalvermögen) ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist hier das Kalenderjahr 2019 oder – bei Neueröffnungen in 2019/2020 – die plausibilisierten Planeinnahmen für 2019/2020. Private Vermieter benötigen keinen Gewerbeschein.

Förderdarlehen kleiner 15 TEUR aufgrund von Umsätzen bzw. Einnahmen unterhalb 60 TEUR werden nicht gewährt (s.u.). Da private Vermieter erst seit dem 21.04.2020 in diesem Programm antragsberechtigt sind, können bis dahin abgelehnte Anträge von privaten Vermietern erneut gestellt werden.

Die unter § 1 der Landesverordnung ebenfalls aufgeführten „Einrichtungen, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen“ fallen nicht hierunter, sofern sie nicht im weitesten Sinne der Beherbergung dienen. Vermittlungen von Ferienhäusern und -wohnungen werden in § 1 der Landesverordnung nicht aufgeführt und sind daher nicht antragsberechtigt.

Gemäß § 3 der Landesverordnung sind antragsberechtigt:

- Gaststätten (s.u.) im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert.

Als Betreiber einer Gaststätte im o. g. Sinne sind diejenigen Unternehmer zu verstehen, die das wirtschaftliche Risiko der Gaststätte tragen. Damit sind solche Unternehmen nicht antragsberechtigt, die durch ihre Leistungen einen Betreiber lediglich unterstützen.

Gastronomische Lieferdienste gehören nicht zum Gaststättengewerbe im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes und sind daher nicht antragsberechtigt.

Förderfähig sind nur Betriebsstätten in Schleswig-Holstein.

Rechtlich eigenständige Betriebsstätten/Betreibergesellschaften in Schleswig-Holstein sind getrennt voneinander antragsberechtigt (jedoch sind Unternehmensverbände im Sinne des EU-Beihilferechts zu beachten. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie in der [De-minimis-Erklärung](#)).

Ein Unternehmen, das in unterschiedlichen Geschäftsfeldern aktiv ist – bspw. ein Bäcker-/ Konditorbetrieb oder ein gastronomischer Lieferdienst, der auch eine Gaststätte im Sinne des § 1 Gaststättengesetzes betreibt – kann derzeit aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Förderdarlehen nur erhalten, wenn es mit einer

	<p>der oben genannten, unter dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds förderfähigen Geschäftstätigkeiten mindestens 50 % seines Gesamtumsatzes erzielt.</p> <p>Wird diese Umsatzgrenze nicht erreicht, bleibt den betroffenen Unternehmen jedoch die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Hausbanken in den KfW-Sonderprogrammen mit hoher Haftungsfreistellung Anträge zu stellen. Des Weiteren haben alle Betriebe (sofern sie gem. EU-Definition ein kleines und mittelständisches Unternehmen sind) die Möglichkeit, einen Antrag im IB.SH Mittelstandskredit (bis 250 TEUR, Laufzeit 12 Jahre) zu stellen.</p>
<p>Welche Bedingungen muss das separate Darlehen der Hausbank aufweisen?</p>	<p>Ihre Hausbank muss auf Ihrem Antrag u.a. eine Hausbankbestätigung mit nachfolgenden Merkmalen gegenüber der IB.SH abgeben.</p> <p><u>Bei Beträgen 15 - 50 TEUR:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich sind 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) dem Kunden auszuführen/bereitzustellen. • Der Zinssatz des separaten Darlehens erfolgt zu marktüblichen Konditionen auf Grundlage des Risikogerechten Zinssystems (RGZS) der KfW. Dies kann bei Erhöhung von kurzfristigen Krediten auch in Form eines gewichteten Mischzinssatzes (Kombination aus altem Zinssatz und neuem Zinssatz nach RGZS) umgesetzt werden. • Das Darlehen der Hausbank kann banküblich besichert werden. • Der Hausbankenbeitrag muss nicht laufzeitkongruent (keine Mindestlaufzeit) zur Laufzeit des Förderdarlehens sein (z. B. durch Erhöhung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten oder auf Basis von b.a.w. zur Verfügung gestellten KK-Linien-Erhöhungen) <p><u>Bei Beträgen über 50 TEUR - 750 TEUR:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich sind 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) dem Kunden auszuführen/bereitzustellen. • Der Zinssatz des separaten Darlehens erfolgt zu marktüblichen Konditionen auf Grundlage des Risikogerechten Zinssystems (RGZS) der KfW. • Das Darlehen der Hausbank kann banküblich besichert werden. • Der Hausbankenbeitrag muss mind. folgende Modalitäten aufweisen: 5 Jahre Laufzeit, 2 Tilgungsfreijahre, 10-jähriges Tilgungsprofil. <p>Es ist grundsätzlich nicht zulässig, dass Ihre Hausbank abweichende Bedingungen für Ihr separates Darlehen mit Ihnen vereinbart.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist die Verwendung der Mittel des Förderdarlehens und des Hausbankendarlehens (Eigenanteil) zur Reduzierung oder Besicherung von neuen und/oder bestehenden Darlehen bzw. Kreditlinien der Hausbank ausgeschlossen. Wir gehen davon aus, dass die beantragende Hausbank bzw. alle weiteren Hausbanken bis zur Überwindung der Corona-Krise ihre Kreditlinien für den Antragsteller offenhalten.</p> <p>Im Vorgriff auf die Auszahlung des Förderdarlehens gewährte Vorfinanzierungen der Hausbank sind zulässig, sofern die Hausbank ihren zusätzlichen Beitrag i.H.v. 10 % nach Auszahlung des Förderdarlehens zu den geforderten Bedingungen behält.</p>

	<p>Der Beitrag der Hausbanken i.H.v. 10 % darf nicht durch das KfW-Sonderprogramm mit 80 %, 90 % oder 100 % Haftungsfreistellung dargestellt werden. Eine Absicherung durch die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH (BB-SH) ist ebenfalls nicht zulässig. Für darüber hinaus geltende Finanzierungsbedarfe kann das KfW-Sonderprogramm mit Haftungsfreistellung selbstverständlich eingesetzt werden.</p> <p>Hausbankenbeitrag bei einem Zweitantrag:</p> <p>Die Hausbankenbeiträge aus einem Erst- und Zweitantrag werden nicht kumuliert betrachtet, d.h., dass für die Laufzeitanforderung des Hausbankenbeitrags für den Zweitantrag allein die Höhe des Förderdarlehens des Zweitantrages maßgeblich ist.</p>
<p>Wie ermittelt sich der maximale Darlehensbetrag, den ich aus diesem Programm beantragen kann?</p>	<p>Der maximal durch Sie beantragbare Darlehensbetrag stellt einerseits max. 25 % des Jahresumsatzes bzw. der Jahreseinnahmen per 31.12.2019 dar.</p> <p>Andererseits hängt der maximale Darlehensbetrag aufgrund EU-beihilferechtlicher Vorgaben von der aktuellen Bonität Ihres Unternehmens (Einschätzung erfolgt durch Ihre Hausbank) und Ihrem Unternehmen bereits vor Antragseinreichung gewährten De-minimis-Beihilfen ab. So können aus EU-beihilferechtlichen Gründen z.B. Unternehmen, die erst in 2019 oder 2020 gegründet wurden, nur ein Förderdarlehen von max. 445 TEUR erhalten. Förderdarlehen kleiner 15 TEUR aufgrund von Umsätzen bzw. Einnahmen unterhalb 60 TEUR werden nicht gewährt.</p> <p>Einen Überblick über Ihren maximal beantragbaren Darlehensbetrag aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds können Sie aus der Anlage „Orientierungshilfe für De-minimis-Beihilfen“ erhalten.</p>
<p>Welchen Jahresumsatz bzw. welche Jahreseinnahmen muss ich angeben?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geben Sie Ihren Jahresumsatz bzw. Ihre Jahreseinnahmen (ohne MwSt.) des Kalenderjahres (ggf. abweichend vom Geschäftsjahr) 2019 an. • Förderfähig sind nur hauptgewerbliche Tätigkeiten, die die Anforderungen der Antragsberechtigung erfüllen (siehe oben). • Förderfähig sind nur Umsätze bzw. Einnahmen aus Betriebsstätten, die in Schleswig-Holstein ihren Sitz haben. Sofern Umsätze bzw. Einnahmen von Betriebsstätten außerhalb von Schleswig-Holstein im Jahresumsatz bzw. in den Jahreseinnahmen enthalten sind, sind diese durch Sie vom anzugebenden Jahresumsatz bzw. den Jahreseinnahmen abzuziehen. • Sofern Sie Ihr Unternehmen (bzw. bei Privatpersonen: Ihre Vermietungstätigkeit für touristische Zwecke) in 2019 oder 2020 gegründet bzw. Ihren Betrieb eröffnet haben, geben Sie bitte Ihren Planumsatz bzw. Ihre Planeinnahmen für 2019 oder 2020 an. Die IB.SH und die Hausbank werden Ihren Planumsatz bzw. Ihre Planeinnahmen plausibilisieren.
<p>Wie ermittle ich meinen Kapitalbedarf?</p>	<p>Bitte sprechen Sie zeitnah mit Ihrer Hausbank, um eine hinreichende Ermittlung Ihres Kapitalbedarfs sicherzustellen. Eine Orientierung zur Ermittlung des Kapitalbedarfs kann der Verdienstausfall und/oder der Fixkostenanteil der nächsten 2-3 Monate sein.</p>

<p>Welche weiteren Voraussetzungen muss mein Unternehmen bzw. meine private Vermietungstätigkeit erfüllen, um antragsberechtigt zu sein und eine schnelle Auszahlung zu erhalten?</p>	<p><u>Selbsterklärungen des Unternehmens bzw. der Privatperson:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen gehört zu förderfähigen Betrieben bzw. die Vermietungstätigkeit für touristische Zwecke wird von der Privatperson im Haupterwerb ausgeübt. • Angaben zum Unternehmen • Liquiditätsengpass aufgrund unmittelbarer Folgewirkung aus Corona-Krise gegeben • Höhe des Umsatzes bzw. der Einnahmen für das Kalenderjahr 2019 • In 2019 lag ein intaktes Eigenkapital und eine geordnete Liquiditätssituation vor. • Darlehen wird im eigenen wirtschaftlichen Interesse aufgenommen. • Angaben zu bereits erhaltenen Beihilfen in De-minimis-Erklärung (Formblatt) <p><u>Ergänzende Bestätigungen und Angaben der Hausbank:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kundenbeziehung bestand bereits vor Beginn der Corona-Krise. • Vor Beginn der Corona-Krise lagen keine Negativinformationen über den Kunden vor. • Die Bank bestätigt ein einwandfreies Kontoverhalten (vor der Corona-Krise). • Kein Unternehmen in Schwierigkeiten am 31.12.2019 im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (siehe weiter unten, wie „Unternehmen in Schwierigkeiten“ definiert sind). <p><u>oder</u></p> <p>kleines Unternehmen (weniger als 50 beschäftigte Personen und Jahresumsatz/Jahresbilanz max. 10 Mio. EUR) bzw. Kleinstunternehmen (weniger als 10 beschäftigte Personen und Jahresumsatz/Jahresbilanz max. 2 Mio. EUR) bereits in Schwierigkeiten am 31.12.2019 im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, aber das Unternehmen ist nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht und hat weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bank sieht nach der Krise eine Perspektive für den nachhaltigen Bestand des Unternehmens. • Bestätigung Auszahlung Eigenanteil i.H.v. 10 % (separater Finanzierungsbeitrag) • Legitimation und Sorgfaltspflichten gem. Geldwäschegesetz
<p>Können auch inländische Unternehmen mit Private Equity Eigentümer die Programme in Anspruch nehmen?</p>	<p>Ja, sofern die Voraussetzungen der Antragsberechtigung erfüllt werden.</p>
<p>Ich passe mit meinem Unternehmen nicht in die Förderbedingungen. Was kann ich tun?</p>	<p>Neben dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds könnten z.B. folgende Förderprogramme für Sie passend sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KfW Sonderprogramm • IB.SH Mittelstandskredit • IB.SH Investitionsdarlehen (Konsortialfinanzierung gemeinsam mit Ihrer Hausbank)

	<p>Wir empfehlen Ihnen, rechtzeitig mit Ihrer Hausbank abzustimmen, ob weitere Fördermöglichkeiten für Ihren Bedarf zur Verfügung stehen. Die Nutzung der Förderprogramme der KfW sollten Sie aufgrund der derzeit unbegrenzten Verfügbarkeit vorrangig prüfen.</p> <p>Nutzen Sie gerne auch die Beratung der IB.SH Förderlotsen.</p>
<p>Gibt es neben dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds noch weitere Unterstützungen des Landes in der Corona-Krise?</p>	<p>Haupterwerbliche, private Unternehmen, die in den Monaten Juli bis Dezember 2020 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019, in den Monaten Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019, in den Monaten Juli bis Dezember 2021 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019 oder in den Monaten Januar bis Juni 2022 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019 einen Umsatzausfall von mind. 50 % erwarten bzw. aufweisen, können einen Antrag im IB.SH Härtefallfonds Mittelstand stellen. Alternativ ist eine Antragstellung möglich, wenn der realisierte Umsatzausfall mind. 30 % in den Monaten November 2020 bis Januar 2021 im Vergleich zu den Monaten November 2019 bis Januar 2020 oder mind. 50 % in einem der Monate November 2020, Dezember 2020 oder Januar 2021 im Vergleich zum korrespondierenden Vorjahresmonat beträgt.</p> <p>Die in diesem Förderprogramm Antragsberechtigten können ebenfalls das Förderprogramm der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (MBG) „MBG Härtefallfonds Mittelstand“ für stille Beteiligungen nutzen.</p> <p>Start-ups und kleine Mittelständler können bei der MBG im Förderprogramm „Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein“ stille sowie offene Beteiligungen beantragen.</p> <p>Gemeinnützige Organisationen, die einen Corona bedingten Finanzierungsbedarf haben, können einen Antrag im Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H stellen.</p> <p>Des Weiteren stehen die typischen Finanzierungsinstrumente der IB.SH, MBG und BB-SH für eine mögliche Förderung zur Verfügung.</p>
<p>Kann ich während der Laufzeit des Förderdarlehens Ausschüttungen vornehmen?</p>	<p>Im Rahmen eines marktüblichen Umfangs sind Ausschüttungen (z.B. marktübliche Geschäftsführergehälter für geschäftsführende Gesellschafter, Steuerzahlungen, etc.) möglich. Die IB.SH geht davon aus, dass Gewinn- und Dividendenausschüttungen nebst Rückzahlungen von Gesellschaftsdarlehen während der Laufzeit des Förderdarlehens auf das notwendigste Maß reduziert werden.</p>

Antragsverfahren und Fragen zum Antrag

<p>Wie erfolgt das Antragsverfahren über die Hausbanken?</p>	<ol style="list-style-type: none"> Bitte nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Hausbank auf, ob Sie über Ihre Hausbank Darlehen aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds beantragen können und ob Ihre Hausbank zu einer Beteiligung i.H.v. 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) bereit ist. Ermitteln Sie in Abstimmung mit Ihrer Hausbank Ihren Kapitalbedarf und den maximal beantragbaren Darlehensbetrag im IB.SH Mittelstandssicherungsfonds. Hierbei hilft u. a. die „Orientierungshilfe für De-minimis-Beihilfen“. Bitte laden Sie den Antrag zum IB.SH Mittelstandssicherungsfonds und die De-minimis-Erklärung (Formblatt der IB.SH) herunter: ib-sh.de/mittelstandssicherungsfonds
--	---

4. Füllen Sie den Antrag und die De-minimis Erklärung **vollständig** aus und geben in diesem Zusammenhang die notwendigen Angaben zu Ihrem Unternehmen nebst Selbsterklärungen ab. Der Antrag entspricht im späteren Verlauf auch gleichzeitig dem Darlehensvertrag.
5. Unterschreiben Sie den Antrag nebst Anlagen, die De-minimis-Erklärung sowie das SEPA-Mandat und schicken diese (elektronisch) zu Ihrer Hausbank. Bitte fügen Sie aktuelle Legitimationsunterlagen bei und schicken Sie diese ebenfalls an Ihre Hausbank (z. B. Ausweiskopien, Handelsregisterauszug). Sofern der Darlehensnehmer eine juristische Person ist, sind darüber hinaus Unterlagen zu den Eigentumsverhältnissen beizufügen, wie z. B. im Falle einer GmbH eine Gesellschafterliste. Für Darlehensnehmer in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) benötigen wir einen Gesellschaftsvertrag. Bitte schicken Sie auch diese Unterlagen an Ihre Hausbank.
6. Bitte bewahren Sie eine Kopie der versendeten Unterlagen auf, da der Antrag auch gleichzeitig dem Darlehensvertrag entspricht. Weitere Unterlagen werden durch die IB.SH nicht benötigt.
7. Ihre Hausbank wird Ihren Antrag sowie die Voraussetzungen zur Erfüllung der notwendigen Hausbankenbestätigungen prüfen.
8. Ihre Hausbank wird parallel prüfen, ob sie Ihnen ein separates Darlehen/eine Erhöhung von kurzfristigen Krediten i.H.v. 10 % ermöglichen kann.
9. Ihre Hausbank unterschreibt anschließend Ihren Antrag und bestätigt hierdurch die Erfüllung der Voraussetzungen aus dem Antrag unter „Erklärungen der Hausbank“.
10. Ihre Hausbank leitet alle erforderlichen Unterlagen elektronisch an die IB.SH (Zentrale E-Mailadresse: mittelstandssicherungsfonds@ib-sh.de) weiter und fügt aktuelle Legitimationsunterlagen bei. Die Hausbank nennt im Betreff ihrer E-Mails an die IB.SH den Namen des Antragstellers bzw. seines Unternehmens, damit die IB.SH die E-Mails den Anträgen schneller und einfacher zuordnen kann.
11. Die IB.SH prüft Ihren Antrag schnellstmöglich.
12. Die IB.SH wird den Darlehensbetrag (sofern keine Reduzierungen z.B. aus EU-beihilferechtlichen Gründen notwendig sind) schnellstmöglich auf Ihr Konto bei Ihrer Hausbank auszahlen.
13. Sofern Reduzierungen des Förderdarlehens aus Sicht der IB.SH z.B. aus EU-beihilferechtlichen Gründen notwendig sind, wird die IB.SH mit Ihnen und der Hausbank via E-Mail Kontakt aufnehmen.
14. Die Hausbank muss in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Auszahlung des Förderdarlehens ihr separates Darlehen/ihre kurzfristigen Kredite i.H.v. 10 % auszahlen bzw. bereitstellen.

Wie viele Anträge können im IB.SH Mittelstandssicherungsfonds pro Unternehmen bzw. rechtliche eigenständige Betriebsstätte gestellt werden?

Eine Antragstellung ist maximal zweimal möglich. Für die summierte Darlehenshöhe der beiden Anträge gilt die Betragshöchstgrenze von 750 TEUR (max. 25 % vom Jahresumsatz des Jahres 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten). Der Zweit Antrag muss ebenfalls einen Mindestdarlehensbetrag von 15 TEUR aufweisen. Die Stellung eines dritten Antrags oder spätere Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen.

<p>Wie erfolgt die erforderliche Legitimation nach dem geltenden Geldwäschegesetz?</p>	<p>Bitte fügen Sie dem Antrag aktuelle Legitimationsunterlagen bei. Hierzu zählen u.a. folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind: aktueller Handelsregistorauszug mit Gesellschafterliste (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zusätzlich ein aktueller Handelsregistorauszug der Komplementär-GmbH mit Gesellschafterliste) • Bei (Einzel-) Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind: Gewerbeanmeldung • Bei Unternehmen in der Rechtsform der GbR: GbR-Vertrag mit aktueller Gesellschafterliste <p>In jedem Fall sind darüber hinaus Kopien (Vorder- und Rückseite) eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes der unterzeichnenden Person/en sowie ggf. der von dieser/diesen abweichenden (fiktiv) wirtschaftlich Berechtigten einzureichen.</p> <p>Ihre Hausbank bestätigt der IB.SH auf Ihrem Antrag eine rechtsgültige Legitimation und leitet die Unterlagen weiter.</p>
<p>Muss ich den Antrag im Original unterschreiben? Wie reiche ich den Antrag ein?</p>	<p>Bitte unterzeichnen Sie den Antrag im Original. Ihre Hausbank reicht den eingescannten Antrag per E-Mail bei der IB.SH ein. (mittelstandssicherungsfonds@ib-sh.de)</p>
<p>Welche Unterlagen sind über das ausgefüllte und unterzeichnete Formular „Darlehensantrag“ hinaus noch bei der IB.SH einzureichen?</p>	<p>Neben dem ausgefüllten und unterzeichneten Darlehensantrag übersendet die Hausbank die De-minimis-Erklärung des Darlehensnehmers, die Anlage zum Antrag auf ein Darlehen aus dem Programm „IB.SH Mittelstandssicherungsfonds“ sowie Legitimationsunterlagen per E-Mail an die IB.SH (mittelstandssicherungsfonds@ib-sh.de).</p> <p>Sofern der Darlehensnehmer eine juristische Person ist, sind darüber hinaus Unterlagen zu den Eigentumsverhältnissen beizufügen, wie z. B. im Falle einer GmbH eine Gesellschafterliste. Für Darlehensnehmer in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) benötigen wir einen Gesellschaftsvertrag.</p>
<p>Kann ich auch direkt bei der IB.SH einen Antrag stellen?</p>	<p>Bitte reichen Sie uns Ihren Antrag nicht direkt und nicht ohne Beteiligung Ihrer Hausbank ein. Wir werden Ihren Antrag andernfalls nicht bearbeiten können und unmittelbar an Sie zurückschicken.</p> <p>Ohne eine Beteiligung Ihrer Hausbank kann die IB.SH keine Förderdarlehen aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds gewähren. Sprechen Sie zeitnah Ihre Hausbank auf die Fördermöglichkeiten des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds an. Ihre Hausbank kann bei Rückfragen gerne auf die IB.SH zukommen.</p>
<p>Ist es analog der KfW möglich, dass mehrere Banken einen Antrag stellen?</p>	<p>Nein, pro Unternehmen/rechtlich eigenständige Betriebsstätte ist sowohl im Erst- als auch im Zweitantrag nur eine Antragstellung mit einer Hausbank möglich.</p>
<p>Was ist mit einem intakten Eigenkapital und einer geordneten Liquiditätssituation im Antrag in 2019 gemeint?</p>	<p>Von einem intakten Eigenkapital ist auszugehen, wenn das bilanzielle Eigenkapital positiv ist. Ggf. können eigenkapitalähnliche Mittel, nachgewiesene stille Reserven und freie private Sicherheitenwerte des Gesellschafters für gewerbliche Kredite dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugerechnet werden. Bei privaten Vermietern, die nicht bilanzieren, ist von einem intakten Eigenkapital auszugehen, wenn das Vermögen die Schulden übersteigt.</p> <p>Von einer geordneten Liquiditätssituation ist auszugehen, wenn Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen stets termingerecht nachkommen konnten, sich gleichzeitig im Rahmen der von Ihrer Hausbank gewährten Kreditlinien bewegten und zum 31.12.2019 nicht davon auszugehen war, dass sich dies wesentlich</p>

	verändern wird. Ausnahmsweise von der Hausbank zugelassene Überziehungen sind dabei nicht zwangsläufig schädlich.
Im Antrag soll ich die Zahl meiner Mitarbeiter in sogenannten Vollzeitäquivalenten (39 h/Woche) angeben. Wie berechne ich diese Zahl?	Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente werden Vollzeitkräfte mit 39h/Woche berücksichtigt. Geringfügig Beschäftigte / Teilzeitkräfte sind in Vollzeitäquivalente mit 39 h/Woche umzurechnen. Eine Beispielrechnung: Bei Ihnen arbeitet eine Teilzeitkraft mit 20 Wochenstunden, eine weitere mit 30 Wochenstunden und eine Vollzeitkraft mit 39 Wochenstunden. Sie summieren die Wochenstunden, also 20 + 30 + 39 und teilen das Ergebnis durch 39 Wochenstunden. Dies entspricht dann 2,28 Vollzeitäquivalent Beschäftigten.
Zählen Auszubildende zu den Beschäftigten?	Ja
Mit welchen Bearbeitungszeiten muss ich rechnen, und wann habe ich das Geld auf dem Konto?	Sobald der Antrag von Ihrer Hausbank elektronisch an die zentrale E-Mail-Adresse der IB.SH (mittelstandssicherungsfonds@ib-sh.de) versendet wurde, wird die IB.SH schnellstmöglich eine Prüfung des Antrags nebst Auszahlung vornehmen. Die vorgelagerte Bearbeitungszeit Ihrer Hausbank kann die IB.SH nicht beeinflussen.
Ich habe eine Ablehnung erhalten. Was kann ich tun?	Eine mögliche Ablehnung wird die IB.SH zeitnah an Sie und/oder Ihre Hausbank kommunizieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihrem Antrag nicht entsprechen können, sofern die Antragsvoraussetzungen aus Sicht der IB.SH nicht gegeben sind oder wir im Vergleich zu Ihnen oder Ihrer Hausbank zu einem unterschiedlichen Ergebnis kommen.

Fragen zur Rolle der Hausbank und zu Hausbankerkklärungen

Wie erfolgt die Kommunikation mit meiner Hausbank?	Eine vertrauensvolle Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und Ihrer Hausbank ist für Sie unerlässlich. Insofern empfehlen wir, dass Sie sich mit Ihrer Hausbank sehr zeitnah über die Fördermöglichkeiten des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds austauschen. Bitte vereinbaren Sie eine gemeinsame Vorgehensweise und sprechen über den weiteren Fortgang der Beantragung nebst ggf. notwendiger ergänzender Informationsbedürfnisse oder Unterlagenwünsche Ihrer Hausbank.
Wie sind Unternehmen in Schwierigkeiten definiert?	Ein Unternehmen befindet sich gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014 S. 1) in Schwierigkeiten, wenn mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft: a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen kleine und mittlere Unternehmen – KMU –, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die

	<p>noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.</p> <p>c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.</p> <p>d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten, und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt, oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.</p> <p>e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und - das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.
Meine Hausbank muss auf dem Antrag bestätigen, dass mein Unternehmen bzw. meine Vermietungstätigkeit für touristische Zwecke auch nach der Krise eine Perspektive hat. Wie müssen die Banken dies prüfen und dokumentieren?	Die IB.SH stellt keine spezifischen Anforderungen an die Bestätigung einer positiven Zukunftsperspektive. Die IB.SH erwartet allerdings von Ihrer Hausbank, dass sie diese auf Rückfrage plausibel begründen kann.
Meine Hausbank kann nicht alle Bestätigungen abgeben, was ist zu tun?	Grundsätzlich kann die IB.SH Anträge nur bearbeiten, wenn Ihre Hausbank alle notwendigen Erklärungen und Bestätigungen abgegeben hat. Sofern Ihre Hausbank einzelne Bestätigungen nicht abgeben kann (z.B. Geschäftsbeziehung besteht noch nicht länger als 2 Jahre), sollte Ihre Hausbank im Freitextfeld des Antrages eine kurze Erläuterung einfügen.
Was ist mit einer Bonitätseinschätzung der Hausbank bzw. mit „PD“ gemeint?	Ihre Hausbank ist aufgrund bankenaufsichtsrechtlicher Vorgaben verpflichtet i.d.R. ein kundenindividuelles Rating zur Einschätzung Ihrer Bonität zu ermitteln. Ein Ergebnis der Bonitätseinschätzung ist die mittlere 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit (engl.: probability of default, kurz: PD) Ihres Unternehmens.
Welche PD ist für die Ermittlung der Bonitätsklasse zur Ermittlung des Beihilfewertes maßgeblich?	Die bei der Hausbank letzte ermittelte oder aktuell gültige PD zum Antragszeitpunkt ist für die Bonitätsklasse maßgeblich. Ein neues Rating ist für die Beantragung des Förderdarlehens nicht zwingend erforderlich. Eine eigene Ermittlung der PD erfolgt durch die IB.SH nicht.
Ist eine Antragstellung auch auf Basis des Jahresabschlusses bzw. des Einkommensteuerbescheides 2018 möglich?	Ja. Erforderlich ist dann aber zusätzlich die Vorlage Ihrer BWA (Betriebswirtschaftlichen Auswertung) bei der Hausbank bzw. ein Nachweis Ihrer Einnahmen aus der Vermietung von Ferienwohnungen und -häusern per 31.12.2019. Ihre Hausbank wird eine Plausibilisierung der Umsatz-/Einnahmengröße 2019 auf dieser Basis vornehmen und auch der IB.SH auf dieser Grundlage die letzte ermittelte PD übermitteln. Eine Weiterleitung der Unterlagen an die IB.SH ist nicht notwendig.
Was ist im Rahmen der Legitimation durch die Hausbank zu beachten?	Bitte fügen Sie dem Antrag aktuelle Legitimationsunterlagen des Kunden bei. Hierzu zählen u.a. folgende Unterlagen:

	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind: aktueller Handelsregisterauszug mit Gesellschafterliste (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zusätzlich ein aktueller Handelsregisterauszug der Komplementär-GmbH mit Gesellschafterliste) • Bei (Einzel-) Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind: Gewerbeanmeldung • Bei Unternehmen in der Rechtsform der GbR: GbR-Vertrag mit aktueller Gesellschafterliste <p>In jedem Fall sind darüber hinaus Kopien (Vorder- und Rückseite) eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes der unterzeichnenden Person/en sowie ggf. der von dieser/diesen abweichenden (fiktiv) wirtschaftlich Berechtigten einzureichen.</p> <p>Die Personalausweiskopie/n ist/sind durch die Hausbank mit einem Legitimationsvermerk zu bestätigen (Datum, Stempel, Unterschrift sowie Name der unterzeichnenden Person). Der Legitimationsvermerk muss sinngemäß folgenden Text enthalten: „Der Kunde bzw. die für ihn auftretende Person hat sich durch seinen/ihren amtlichen, hier in Kopie beigefügten Ausweis legitimiert“. Der Legitimationsvermerk darf max. 24 Monate alt sein.</p>
<h3>Fragen zum Thema Beihilfe</h3>	
<p>Was ist eine De-minimis-Beihilfe?</p>	<p>Beihilferechtliche Grundlage des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds ist die sog. Allgemeine De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013). Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen. Sofern die De-minimis-Beihilfeobergrenze bereits ausgeschöpft ist, sprechen Sie uns bitte an.</p>
<p>Kann ich das Darlehen aus dem Mittelstandssicherungsfonds mit anderen Förderprogrammen kombinieren?</p>	<p>Das Förderdarlehen aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds kann u.a. grundsätzlich neben einem Darlehen aus den KfW-Sonderprogrammen, stillen Beteiligungen der MBG oder Corona-Zuschüssen in Anspruch genommen werden. Eine Kombinierbarkeit ist grundsätzlich dann gegeben, wenn nicht dieselben beihilfefähigen Kosten durch die unterschiedlichen Fördermittel finanziert werden. Des Weiteren ist für den jeweiligen Einzelfall der maximal verfügbare De-minimis-Beihilfewert zu prüfen, so dass eine Förderung aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds ggf. hinter dem Kundenwunsch zurückbleiben kann.</p>
<p>Wie errechnet sich der Beihilfewert einer De-minimis-Beihilfe?</p>	<p>Der Beihilfebetrags des IB.SH Förderdarlehens (Bruttosubventionsäquivalent) wird auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung geltenden Referenzzinssatzes berechnet. Maßgeblich ist die Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14, 19.1.2008, S. 6)</p>
<p>Wo finde ich Orientierungshilfen, um unter EU-beihilferechtlichen Aspekten den maximal für mich beantragbaren Darlehensbetrag zu ermitteln?</p>	<p>Einen Überblick über Ihren maximal beantragbaren Darlehensbetrag aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds können Sie aus der Anlage „Orientierungshilfe für De-minimis-Beihilfen“ erhalten.</p>

Fragen nach Auszahlung des Darlehens

An wen kann ich mich bei Fragen nach Auszahlung des Förderdarlehens wenden?	Bitte schreiben Sie Ihre Fragen oder Ihr Anliegen an unseren zentralen Mailpostkorb wirtschaft@ib-sh.de . Wir werden uns schnellstmöglich wieder bei Ihnen melden.
Welche Konditionen werden nach Ablauf der zinsfreien Darlehenslaufzeit von 5 Jahren vereinbart?	Rechtzeitig vor Ablauf der ersten 5 Jahre wird Ihnen die IB.SH für eine mögliche Anschlussfinanzierung von weiteren 7 Jahren eine zu diesem Zeitpunkt übliche Kondition anbieten. Die Konditionen stehen zum jetzigen Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht fest und hängen sehr stark von der Zinsentwicklung der nächsten 5 Jahre ab.
Wann besteht eine außerordentliche Rückzahlungspflicht des Förderdarlehens?	<p>Falls sich nachträglich herausstellt, dass für das Beseitigen von Corona-bedingten Liquiditätsengpässen das Förderdarlehen nicht komplett ausgenutzt werden musste, dürfen die freiwerdenden Mittel vom Antragsteller zum Beispiel nicht zur Finanzierung von allgemeinen Investitionsmaßnahmen verwendet werden. Diese Art der Mittelverwendung ist durch das Förderdarlehen nicht abgedeckt. In diesem Falle besteht die IB.SH auf eine außerordentliche (Teil-) Rückzahlung dieser nicht zweckentsprechend zu verwendenden Mittel.</p> <p>Eine Rückzahlungsverpflichtung ergibt sich ausdrücklich nicht, wenn das Förderdarlehen zur Deckung des Corona-bedingten Liquiditätsengpasses temporär benötigt wurde, jedoch aufgrund verbesserter Geschäftsentwicklung oder zu konservativer Liquiditätsplanung sich die Liquiditätssituation aktuell und zukünftig als zufriedenstellend darstellt.</p> <p>Zeigen Sie der IB.SH außerordentliche Rückzahlungsverpflichtungen bei Vollrückzahlung rechtzeitig vorher schriftlich oder telefonisch an. Teilrückzahlungen müssen nicht vorab angekündigt werden.</p> <p>Überweisen Sie den rückzahlungspflichtigen Betrag auf das im Darlehensantrag angegebene Konto der IB.SH bei der NORD/LB (IBAN DE91 2505 0000 0152 0729 22) nebst Angabe Ihrer Darlehenskontonummer, Ihres Namens/Ihrer Firma und dem Verwendungszweck „Rückgabe nicht benötigte Darlehensmittel“.</p> <p>Ihre außerplanmäßige Rückzahlung wird in der jährlichen Saldenbestätigung, die Sie am Ende eines Kalenderjahres von der IB.SH erhalten, ausgewiesen. Außerordentliche (Teil-) Rückzahlungen führen nicht zu einer Änderung der vertraglich vereinbarten Raten.</p>
Sind vom Darlehensnehmer freiwillige, vorzeitige Rückzahlungen ohne Kosten möglich?	<p>Sie können vor Ablauf der Darlehenslaufzeit von fünf Jahren das Darlehen in Höhe des Restkapitals kostenlos vorzeitig zurückzahlen. Zeigen Sie bitte außerordentliche Rückzahlungen der IB.SH rechtzeitig vorher schriftlich oder telefonisch an.</p> <p>Überweisen Sie das Restkapital auf das im Darlehensantrag angegebene Konto der IB.SH bei der NORD/LB (IBAN DE91 2505 0000 0152 0729 22) nebst Angabe Ihrer Darlehenskontonummer, Ihres Namens/Ihrer Firma und dem Verwendungszweck „außerplanmäßige Tilgung“.</p> <p>Kostenlose vorzeitige Teilrückzahlungen sind nur zulässig, sofern diese in einer Rückzahlungspflicht begründet sind.</p>
Kann ich die 10 %-ige Hausbankenbeteiligung vorzeitig zurückzahlen?	Bei vorzeitigen außerordentlichen (Teil-) Rückzahlungen der Hausbankenbeteiligung ist i.d.R. gleichzeitig eine quotale (Teil-) Rückzahlung des Förderdarlehens notwendig. Eine einseitige (Teil-) Rückzahlung der Hausbankenbeteiligung ist ausgeschlossen.

<p>Was prüft die IB.SH nach Auszahlung des Förderdarlehens?</p>	<p>Die IB.SH kann die ordnungsgemäße Verwendung der Darlehensmittel sowie die Einhaltung der Selbsterklärungen und Erklärungen der Hausbank auf Ihrem Antrag prüfen.</p>
<p>Was passiert nach Auszahlung des Förderdarlehens?</p>	<p>Sie erhalten nach Auszahlung eine Bescheinigung über die Höhe der gewährten De-minimis-Beihilfe aus dem Förderdarlehen sowie einen Tilgungsplan. Die IB.SH wird anschließend bei einer planmäßigen Rückzahlung des Förderdarlehens rechtzeitig vor Ablauf von 5 Jahren wieder auf Sie zukommen und Ihnen einen Vorschlag für eine optionale Anschlussfinanzierung unterbreiten. In der Zwischenzeit werden Sie jährliche Saldenbestätigungen am Anfang jedes Kalenderjahres für das abgelaufene Jahr erhalten. Die IB.SH behält sich jedoch auf Grundlage Ihres Antrages das Recht vor, mit Fragen und Unterlagenwünschen auf Sie oder Ihre Hausbank zuzukommen.</p>
<p>Ich habe ein Förderdarlehen und damit eine De-minimis-Beihilfe erhalten, weshalb ich die möglichen Zuschüsse aus der außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes ("November-/ Dezember-Hilfe") aus EU-beihilferechtlichen Gründen nicht (voll) beantragen kann. Was kann ich tun?</p>	<p>Eine vorzeitige Rückzahlung des Förderdarlehens ist aufgrund der vielschichtigen EU-beihilferechtlichen Regelungen zur Beantragung der außerordentlichen Wirtschaftshilfe und des relativ hohen Liquiditätsabflusses zumeist nicht sinnvoll. Insbesondere bei Kleinstunternehmen sowie kleineren und mittleren Unternehmen ist vorab eine sorgfältige Prüfung des Sachverhalts durch Ihren Steuerberater/Wirtschaftsprüfer in Abstimmung mit Ihrer Hausbank zu empfehlen. Sollte nach dieser Prüfung eine vorzeitige Rückzahlung des Förderdarlehens im Vorgriff auf die Beantragung von Zuschüssen aus der außerordentlichen Wirtschaftshilfe sinnvoll sein, ist diese in Höhe des Restkapitals kostenlos möglich. Bitte überweisen Sie das Restkapital auf das im Darlehensantrag angegebene Konto der IB.SH bei der NORD/LB (IBAN DE91 2505 0000 0152 0729 22) nebst Angabe Ihrer Darlehenskontonummer, Ihres Namens/Ihrer Firma und dem Verwendungszweck „außerplanmäßige Tilgung“. Die IB.SH wird in diesem Fall auf Ihren Antrag den Beihilfewert des Förderdarlehens neu berechnen und Ihnen eine geänderte De-minimis-Bescheinigung zusenden. Vorzeitige kostenlose Teilrückzahlungen des Förderdarlehens sind in diesem Zusammenhang nicht möglich.</p>
<p>Welche Folgen hat ein Rechtsformwechsel während der Laufzeit des Förderdarlehens?</p>	<p>Ein Rechtsformwechsel (auch von Einzelunternehmen zu einer GmbH) ist unschädlich, weil alle Rechtsformen antragsberechtigt sind. Bitte zeigen Sie uns einen Rechtsformwechsel schriftlich an.</p>
<p>Welche Folgen hat ein Verkauf meines Unternehmens / Betriebes bzw. eine Schuldübernahme während der Laufzeit des Förderdarlehens?</p>	<p>Im Falle des Verkaufs Ihres Unternehmens / Betriebes bzw. einer Schuldübernahme ist eine außerplanmäßige Rückzahlung des Förderdarlehens erforderlich. Sollte eine Rückzahlung in einer Summe nicht möglich sein, können ggf. Ratenzahlungen vereinbart werden. Bitte zeigen Sie uns einen Verkauf Ihres Unternehmens / Betriebes bzw. eine Schuldübernahme rechtzeitig vorher schriftlich an.</p>
<p>Welche Folgen hat ein geplanter Gesellschafterwechsel während der Laufzeit des Förderdarlehens?</p>	<p>Bitte kommen Sie frühzeitig vor Umsetzung des geplanten Gesellschafterwechsels schriftlich auf uns zu, damit wir Ihr Anliegen zeitnah prüfen können.</p>
<p>Welche Folgen hat eine Sitz- / Geschäftsverlagerung während der Laufzeit des Förderdarlehens?</p>	<p>Sitz- / Geschäftsverlagerungen innerhalb Schleswig-Holsteins sind unschädlich. Sollte eine Sitz- / Geschäftsverlagerung nach außerhalb von Schleswig-Holstein erfolgen, ist eine außerplanmäßige Rückzahlung des Förderdarlehens erforderlich. Sollte eine Rückzahlung in einer Summe nicht möglich sein, können ggf. Ratenzahlungen vereinbart werden. Bitte zeigen Sie uns eine Sitz- / Geschäftsverlagerung rechtzeitig vorher schriftlich an.</p>

<p>Welche Folgen hat eine Geschäftsaufgabe während der Laufzeit des Förderdarlehens?</p>	<p>Im Falle einer Geschäftsaufgabe ist eine außerplanmäßige Rückzahlung des Förderdarlehens erforderlich. Sollte eine Rückzahlung in einer Summe nicht möglich sein, können ggf. Ratenzahlungen vereinbart werden. Bitte zeigen Sie uns eine Geschäftsaufgabe rechtzeitig vorher schriftlich an.</p>
<p>Welche Folgen hat eine Änderung des Geschäftszwecks während der Laufzeit des Förderdarlehens?</p>	<p>Eine Änderung des Geschäftszwecks ist unschädlich, sofern der Haupterwerb Ihres Unternehmens / Betriebes weiterhin aus den antragsberechtigten Branchenzweigen (Hotellerie, Beherbergung, Gastronomie) erzielt wird. Sofern dies nach Änderung des Geschäftszwecks nicht mehr der Fall ist, ist eine außerplanmäßige Rückzahlung des Förderdarlehens erforderlich. Sollte eine Rückzahlung in einer Summe nicht möglich sein, können ggf. Ratenzahlungen vereinbart werden. Bitte zeigen Sie uns eine Änderung des Geschäftszwecks rechtzeitig vorher schriftlich an.</p>